



Der Oberbürgermeister

Herrn
Daniel RintschHausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.deIhre Nachricht vom/Ihre Zeichen
11.04.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau GabrielDatum
20.04.2021**Ihre Bürgeranfrage zur Rückerstattung von Elternzuzahlungen für Schulbücher und Arbeitsheften vom 11.04.2021**

Sehr geehrter Herr Rintsch,

Ihre Anfragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Ist bekannt, in welcher durchschnittlichen Höhe Eltern, deren Kinder städtische Schulen besuchen, jeweils für das Schuljahr 2019 / 2020 und das Schuljahr 2020 / 2021 Zuzahlungen für Materialien wie Schulbücher, Arbeitshefte und einzelne schulische Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Taschenrechner und Materialien für den Kunstunterricht zu leisten hatten?**

Die durchschnittlichen Kosten für die aufgeführten Lernmittel in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 sind der Verwaltung nicht bekannt.

- 2. Welche pandemiebedingten Minderausgaben der Landeshauptstadt Schwerin auf Grund der Schulschließungen standen diesen Ausgaben im Jahr 2020 gegenüber?**

Keine. Auch wenn die Schulen im vergangenen und jetzigen Schuljahr ihren Betrieb an die jeweiligen Corona-Regelungen anpassen mussten, fand Unterricht in seiner jeweiligen Form (in Präsenz, Distanz, im Wechsel) statt und waren die Lehr- und Lernmaterialien unverändert durch die Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin zur Verfügung zu stellen. Die Schulbücher wurden entsprechend des Budgets vollumfänglich durch die Landeshauptstadt Schwerin beschafft. Teilweise gab es aufgrund der „Schulschließungen“ erhöhte Bedarfe an Schulbüchern, die zu Mehrausgaben bei der Landeshauptstadt Schwerin führten.

- 3. Welche Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände für Zuzahlungen für Schulbücher, Arbeitshefte und einzelne Arbeitsmittel existieren derzeit für Eltern mit Anspruch auf Sozialleistungen oder für Eltern mit mehreren schulpflichtigen Kindern?**

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 SchwerinHausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.deÖffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.deBankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC BYLADEM1001	IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Eltern, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, haben im August 2020 für die Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf eine Zahlung von 100,- € pro Anspruchsberechtigter erhalten. Eine weitere Zahlung erfolgte im Februar 2021 in Höhe von 51,50 € pro Anspruchsberechtigter. Darüber erhalten anspruchsberechtigte Elternhäuser auf Antrag beim Jobcenter Schwerin bei Vorliegen der Voraussetzungen Kostenerstattungen für die Beschaffung von digitalen Endgeräten.

4. Welche Möglichkeiten bestehen seitens der Stadt, dass Eltern die bereits geleisteten Zuzahlungen für Schulbücher, Arbeitshefte und schulische Arbeitsmittel des Schuljahres 2019/20 und 2020/21 ganz oder zumindest teilweise von der Stadt zurückerstattet werden?

Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes M-V werden jährlich von den kommunalen Schulen Schulbücher im Rahmen des von der Landeshauptstadt Schwerin an die Schulen übertragenen Budgets beschafft. Schülerinnen und Schüler erhalten die Schulbücher als Freixemplare. Eltern haben darüber hinaus jedoch auch die Möglichkeit, auf eigenem Wunsch Kaufexemplare über den Buchhandel zu erwerben.

Da es keine Zuzahlungen von Seiten der Eltern für Schulbücher gibt, stellt sich somit die Frage nach einer Rückerstattung ganz oder teilweise von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin nicht.

Arbeitshefte sowie weitere Schulmaterialien werden von den Eltern als Verbrauchs- bzw. Gebrauchsmaterialien über den Handel selbstständig auf eigene Kosten erworben. Daher werden von der Landeshauptstadt Schwerin auch keine Kostenbeiträge nach der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung), wonach die Eltern zu Kostenbeiträgen bis zu 30 € herangezogen werden können, nicht erhoben.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage zu Ziffer 2 verwiesen. Auch wenn der Schulbetrieb von den Corona-Regelungen geprägt war, fand er statt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rico Badenschier